



HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 02.02.2018

betreffend "Budget für Arbeit" in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der LWV Hessen teilt mit, dass ein neues "Budget für Arbeit" behinderten Menschen ab Januar die Möglichkeit eröffne, als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt einen Job auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Vorbemerkung des Ministers für Soziales und Integration:

Durch das Budget für Arbeit werden Beschäftigungsalternativen für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen außerhalb anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) geschaffen. Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM nach § 58 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben und denen von einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Um mehr Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, hat das zuständige Ressort der Landesregierung gemeinsam mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) eine Verfahrensabsprache zur Umsetzung des Budgets für Arbeit getroffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist das Bundesteilhabegesetz der Grund dafür, dass das neue "Budget für Arbeit" in Hessen umgesetzt wird?

Das Budget für Arbeit kann als Alternative zu einer Leistung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nur von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine WfbM erfüllen. Das Bundesteilhabegesetz eröffnet mit dem § 61 SGB IX erstmals für die zuständigen Rehabilitationsträger die Möglichkeit, Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb der WfbM zu erbringen. Bisher wurde das Beschäftigungsangebot auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) konzentriert. Menschen mit Behinderungen, die sich in Werkstätten für behinderte Menschen fehlplatziert fühlten, hatten i.d.R. keine andere Möglichkeit am Arbeitsleben teilzuhaben. Mit der gesetzlichen Einführung des Budgets für Arbeit ist bundesweit erstmals ab 01.01.2018 ein Budget für Arbeit rechtlich möglich.

Frage 2. Seit wann wäre es der Landesregierung rechtlich möglich gewesen, ein Budget für Arbeit früher in Hessen zu etablieren?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Rechtlich sind Leistungen im Rahmen eines Budgets für Arbeit erst ab 01.01.2018 durch das Inkrafttreten des § 61 SGB IX möglich.

Frage 3. Was hat die Landesregierung davon abgehalten, das Budget für Arbeit früher in Hessen zu etablieren?

Die bis zum Inkrafttreten des § 61 SGB IX bestehende fehlende Möglichkeit, Leistungen des zuständigen Rehabilitationsträgers (in der Regel des Trägers der Eingliederungshilfe) für den Arbeitsbereich einer WfbM rechtssicher auch außerhalb der Werkstatt erbringen zu können, wä-

re für die Betroffenen mit Unsicherheiten hinsichtlich der finanziellen Absicherung von Assistenzleistungen, des Weiterbestehens der besonderen rentenrechtlichen Regelungen bei der Beschäftigung in einer WfbM ("Rentensicherheit") sowie des unsicheren Rückkehrrechts in die Werkstatt behaftet gewesen. In Hessen wurden Übertritte aus dem Arbeitsbereich einer WfbM nicht im Wege von Modellvorhaben realisiert, sondern mit übergangsfördernden Maßnahmen der Werkstätten und den Fachkräften für berufliche Integration sowie den Regelungen zu betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben verbessert. Leistungen des Integrationsamtes des LWV stellen zusätzliche Fördermöglichkeiten sowohl für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, als auch bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis für die Dauer von bis zu fünf Jahren bereit. In der beim LWV zu beziehenden Broschüre "Handlungsgrundlage Übergänge gestalten - Das Hessische Übergangspapier" sind die Schritte zur Eingliederung in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes und die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt. Durch die flankierenden Maßnahmen der Programme HePAS I und II sowie besonderen Förderungen beim Übergang aus einer WfbM in Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) sind zusätzliche Anreize für die Beschäftigungsgeber gesetzt, die neben einer finanziellen Unterstützung auch das Bereitstellen einer notwendigen personellen Begleitung vorsehen.

Frage 4. In welchen Bundesländern wurde das "Budget für Arbeit" ab wann und in welchem Umfang zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen eingeführt?

Nach den hier vorliegenden Kenntnissen wurde ein "Budget für Arbeit" 2006 in Rheinland-Pfalz, 2008 in Niedersachsen und 2012 in Hamburg jeweils in einer Art von Modellvorhaben eingeführt. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg werden ebenfalls Elemente, basierend auf den Grundprinzipien des Budgets für Arbeit, genutzt. In welchem Umfang dies jeweils zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen eingesetzt wird bzw. wurde, ist nicht bekannt.

Einen Überblick derzeit bestehender und bestandener Programme zum Thema Budget für Arbeit in den Bundesländern ist unter folgendem Link ersichtlich:

➔ <https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/alternative-beschaeftigung/aussenarbeitsplaetze-wfbm/budget-fuer-arbeit/index.html>

Frage 5. Wie hoch sind die Lohnkostenzuschüsse, die dem Arbeitgeber vom LWV gezahlt werden?

Die Bemessung des Lohnkostenzuschusses orientiert sich am gezahlten Arbeitsentgelt. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Eine Höchstgrenze ist dadurch festgelegt, dass der Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach §18 Abs. 1 des Vierten Buch Sozialgesetzbuch (aktuell rund 1.220 €) betragen darf. Mit der Begrenzung auf einen Betrag in Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße wollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass der Lohnkostenzuschuss nicht höher ist als die dem Leistungsträger bei einer Beschäftigung des Menschen mit Behinderungen in einer Werkstatt entstehenden Aufwendungen. Der Lohnkostenzuschuss wird in der Regel bei allen Budgetnehmern in Hessen voll ausgeschöpft.

Frage 6. Wie hoch ist das Budget für Maßnahmen zur Ausstattung, Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz? Wie wird dieses einzeln aufgliedert?

Das Budget für Arbeit umfasst neben einem Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung auch die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Mensch mit Behinderungen eine möglicherweise dauerhafte persönliche Unterstützung benötigen würde, um die Tätigkeit ausüben zu können. Der Gesetzeswortlaut des § 61 Abs. 2 SGB IX konkretisiert die Angemessenheit der erforderlichen Begleitung und damit die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen nicht, sondern verweist auf die jeweilige Bestimmung anhand der Umstände des Einzelfalls. An den Leistungen können sich auch die Integrationsämter im Rahmen der begleitenden Hilfe beteiligen (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Die Bemessung der benötigten Begleitungsaufwände muss im Einzelfall personenzentriert erfolgen. Menschen mit Behinderungen, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen wollen, steht grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum des Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste zur Verfügung.

Als Leistungen kommen daher insbesondere in Betracht:

- Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 160 Abs. 5 SGB IX in Verbindung mit § 15 SchwbAV) und die behinderungsbedingt notwendigen begleitenden Hilfen in entsprechender Anwendung des § 185 SGB IX.
- Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 19 SchwbAV).
- Behindergerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 26 SchwbAV).

- Job-Coaching (§ 24 SchwbAV).
- Beratung und Begleitung durch die IFD (§ 28 SchwbAV).
- Arbeitsassistenten (§ 17 Abs. 1 a SchwbAV).

Frage 7. Welche Maßnahmen zur behindertengerechten Anpassung des Arbeitsplatzes sollen mit diesem Budget finanziert werden, die nicht bisher über das Integrationsamt, die Bundesagentur für Arbeit oder die Rentenversicherung möglich gewesen wären?

Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben mit Hilfe eines Budgets für Arbeit ist, dass die Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einem anderen Leistungsanbieter haben. Mit dem Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer solchen Beschäftigung geschaffen worden. Das heißt, dass auch während der Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit die dauerhafte volle Erwerbsminderung fortbesteht. Für diesen Personenkreis bestand und besteht keine Zuständigkeit des Integrationsamtes. Mit Einführung des § 61 SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer WfbM zu erbringen und dafür auch die Beteiligungsmöglichkeit des Integrationsamtes an Leistungen für diesen Personenkreis im Rahmen der begleitenden Hilfe eröffnet. Der Leistungskatalog der Integrationsämter nach § 185 Abs. 3 SGB IX wurde entsprechend ergänzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Wo ist die festgeschriebene Vereinbarung zum "Budget für Arbeit" einsehbar?

Die Grundsätze der Umsetzung des Budgets für Arbeit in Hessen für die Jahre 2018 bis 2022 sind in der Anlage beigefügt. Eine Veröffentlichung erfolgte nicht.

Frage 9. Wie viele Prämien wurden aus dem Programm Hepas I und Hepas II für welches Teilprogramm ausbezahlt?

Die Anzahl der ausgezahlten Prämien der einzelnen Förderbestandteile der Programme HePAS I und II und die der Förderungssumme zugrunde liegenden Fallzahlen sind der nachstehenden Auflistung des LWV - Integrationsamt - zu entnehmen:

HEPAS I (bis 31.12.2016)

§ 3 Prämien für Praktika

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	153
Aufwendungen	153.000,00 €

§ 4 Prämien für Probebeschäftigungen

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	36
Aufwendungen	106.500,00 €

§ 5 Einstellungsprämien in Ausbildung

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	179
Aufwendungen	1.121.500,00 €

§ 6 Einstellungsprämien in Arbeit

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	1.402
Aufwendungen	10.225.000,00 €

§ 7 Abs. 1 Übergang aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung (UB) - Prämie an den Arbeitgeber

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	164, davon 108 aus einer UB
Aufwendungen	623.250,00 €

§ 7 Abs. 3 und 4 Übergang aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) - Prämie an die WfbM

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	69
Aufwendungen	241.750,00 €

HEPAS II (ab 01.01.2017)

§ 3 Prämien für Praktika (Stand 31.12.2017)

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	83
Aufwendungen	83.000,00 €

§ 4 Prämien für Probebeschäftigungen (Stand 31.12.2017)

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	15
Aufwendungen	51.000,00 €

§ 5 Einstellungsprämien in Ausbildung (Stand 31.12.2017)

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	74
Aufwendungen	442.500,00 €

§ 6 Einstellungsprämien in Arbeit (Stand 31.12.2017)

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	629
Aufwendungen	4.056.000,00 €

§ 7 Übergang aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder Abgänger aus Förderschulen in den ersten Arbeitsmarkt (Stand 31.12.2017)

	Anzahl der Prämie/ Aufwendungen
Fallzahl	54
Aufwendungen	155.000,00 €

Frage 10. Wie viele erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen haben bisher über Hepas I und II stattgefunden?

Der Darstellung in der Antwort zu Frage 9 sind die mit den Programmen HePAS I und II erreichten Fallzahlen zu entnehmen.

Wiesbaden, 5. März 2018

Stefan Grüttner

Hessisches Budget für Arbeit 2018 - 2022

1. Vorbemerkungen, Zielsetzung

Nach § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben (Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen) und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit (BfA) erhalten.

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung der im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen zuständigen Rehabilitationsträger (§ 63 Abs. 3 S. 2 SGB IX). In der Regel ist das der Träger der Eingliederungshilfe. Das Integrationsamt kann sich durch die Öffnung in § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX mit Mitteln der Ausgleichsabgabe an der Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit beteiligen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser ab 01.01.2018 neuen Leistung eine Alternative/Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die zwar einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, aber die Möglichkeit ergreifen möchten, mit diesem Lohnkostenzuschuss einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Das Budget für Arbeit besteht aus den Bestandteilen eines Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und einer aufgrund der Behinderung erforderlichen Arbeitsanleitung und -begleitung am Arbeitsplatz.

Das HMSI und der LWV Hessen (Integrationsamt) beabsichtigen in einem auf fünf Jahre begrenztem Modellvorhaben zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit bei schwerbehinderten Beschäftigten i.S.d. § 151 Absatz 1 und gleichgestellten behinderten Menschen i.S.d. Absatz 2 SGB IX auch Ausgleichsabgabemittel einzusetzen, um insbesondere schwerbehinderten Menschen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Jährlich sind in einem Steuerungsgespräch zwischen dem HMSI und dem LWV Hessen die tatsächliche Inanspruchnahme und die sich daraus ergebende finanzielle Beteiligung mit Mitteln der Ausgleichsabgabe, zu reflektieren.

Im Rahmen des Steuerungsgesprächs werden in diesem Kontext neben der Entwicklung der Kostenbestandteile des Lohnkostenzuschusses auch die Aufwendungen und Durchführung der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sowie der übrigen Leistungen bewertet werden.

2. Personenkreis

Zielgruppe a) = schwerbehinderte BfA - Nehmer

Zielgruppe b) = nicht schwerbehinderte BfA - Nehmer

Ein Budget für Arbeit kann von Personen in Anspruch genommen werden, nachdem sie eine berufliche Bildung entweder in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX erhalten haben.

Darüber hinaus ist es ebenfalls eine Alternative für Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter mit den Leistungen des Budgets für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein möchten.

3. Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Die Sozialversicherungspflicht besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V, der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI sowie der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI.

Hingegen besteht keine Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung nach SGB III, da der Mensch mit Behinderung weiterhin dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX ist sowohl bei einer Vollzeit- als auch bei einer Teilzeitbeschäftigung (mind. 15 Stunden / Woche; in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX min. 12 Stunden / Woche) möglich.

4. Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist grundsätzlich eine Leistung der Eingliederungshilfe (§§ 61, 63 Abs. 3 SGB IX). Es setzt sich aus den Bestandteilen Lohnkostenzuschuss und Arbeitsanleitung und -begleitung zusammen (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Das LWV Hessen Integrationsamt kann sich mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Deckung eines Teils des Aufwands für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen an dem Budget für Arbeit beteiligen (§ 185 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX).

4.1 Bestandteil Lohnkosten

Der im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlte Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber ist in seiner Höhe begrenzt.

Nach § 61 (2) SGB IX beträgt er maximal 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 (1) SGB IV (Stand 01.01.2017 = 2975 €). Daraus ergibt sich eine maximale Leistung von 1.190,00 € - Stand 01.01.2017 - (40 % von 2.975 €). Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Bemessungsbetrages (Dynamisierung).

Diese Leistung wird grundsätzlich vom LWV Hessen als Träger der Eingliederungshilfe aus Sozialhilfemitteln und – im Falle der **Zielgruppe a – schwerbehinderte Personen** – auch mit Beteiligung des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht.

Im Modellzeitraum sollen alle Personen, ob eine Schwerbehinderung vorliegt und damit finanzielle Beteiligung des Integrationsamt erfolgt oder nicht, dem Grunde nach Unterstützung in dem gleichen Umfang erhalten können.

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles und werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgelegt. Somit besteht die Möglichkeit die Leistungen zeitlich begrenzt zu bewilligen bzw. degressiv auszugestalten.

Die Erstbewilligung sollte für drei Jahre erfolgen. Zudem ist auf die Möglichkeit der regelhaften Weiterbewilligung hinzuweisen. So können den Menschen mit Behinderungen sowie den Arbeitgebern verlässliche Perspektiven eröffnet werden.

Da es sich um eine neue Leistung handelt und somit keine Erfahrungen bestehen, kann die Inanspruchnahme nur geschätzt werden.

Nach einer Auswertung der bisher (ohne ein Budget für Arbeit) erfolgten Übergänge kann davon ausgegangen werden, dass 70 % der Budget-Nehmer (70 Personen) vollzeitbeschäftigt und 30% (30 Personen) teilzeitbeschäftigt sind.

Für den voraussichtlichen **Lohnkostenzuschuss** ergibt dies folgende Aufteilung:

- a) Für die Personen **mit anerkannter Schwerbehinderung (Zielgruppe a)** beteiligt sich das Integrationsamt mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe mit 30% an den Kosten des Lohnkostenzuschusses, der Rest ist vom Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren.
- b) Für die Personen **ohne Schwerbehinderung (Zielgruppe b)** übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe in vollem Umfang die Kosten für den Lohnkostenzuschuss.

4.2 Bestandteil Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Als weiteren Bestandteil des Budgets für Arbeit sieht § 61 SGB IX die Erbringung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen vor.

Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 160 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 15 SchwbAV) und - möglichst unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - die behinderungsbedingt notwendigen begleitenden Hilfen in entsprechender Anwendung des § 185 SGB IX (ausgeschlossen sind Leistungen

nach § 185 Abs. 3 Ziff. 2 e SGB IX), da diese durch den Lohnkostenzuschuss abgedeckt sind). Hierzu zählen insbesondere:

- technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 19 SchwbAV)
- behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 26 SchwbAV)
- Job-Coaching (§ 24 SchwbAV)
- Beratung und Begleitung durch die IFD (§ 28 SchwbAV)
- Arbeitsassistenz (§ 17 Abs. 1 a SchwbAV)

Das Integrationsamt finanziert bei **schwerbehinderten** Budget-Nehmern (Zielgruppe a) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe die entstehenden Aufwendungen in vollem Umfang.

Bei den **nicht als schwerbehindert anerkannten** Budget-Nehmern (Zielgruppe b) finanziert der Träger der Eingliederungshilfe diese entstehenden Aufwendungen in vollem Umfang.

4.3 Leistungen nach dem Hessischen Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS)

Die für anspruchsberechtigte Arbeitgeber mögliche Prämienzahlungen nach §§ 6 und 7 des Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) bleiben unberührt. Hiermit wird ein weiterer Anreiz für Arbeitgeber gesetzt, Menschen mit Behinderungen aus dem Arbeitsbereich einer WfbM eine Alternativbeschäftigung zu ermöglichen.

5. Antragsunterlagen

Für die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist der Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie die Anlage T zu verwenden.

Darüber hinaus ist der abgeschlossene Arbeitsvertrag des privaten oder öffentlichen Arbeitgebers mit einzureichen.

6. Gesamtplanung/Beteiligung des Integrationsamtes am Prozess

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 10 SGB IX.

Somit ist der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet nach § 141 SGB XII ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, um u.a.

- den Leistungsberechtigten zu beteiligen,
- die Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen zu dokumentieren,
- den Bedarf zu ermitteln,
- eine Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist es zielführend, wenn auch das Integrationsamt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach vorheriger Zustimmung der nachfragenden Person bzw. des gesetzlichen Betreuers beteiligt wird.

7. Sozialversicherung

Mit dem Abschluss des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der monatlichen Entlohnung.

Insofern findet für diesen Personenkreis § 162 Satz 1 Nr. 2 a SGB VI keine Anwendung.

Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte direkt aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt in einen Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX wechselt.

Es wird empfohlen, etwaige rentenversicherungsrechtliche Fragen, mit der zuständigen Deutschen Rentenversicherung zu erörtern.

8. Rückkehrrecht

Nach § 220 Absatz 3 SGB IX haben leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen, einen Anspruch auf (Wieder-)Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen, sofern sich herausstellt, dass das Budget für Arbeit und somit das Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber nicht aufrechterhalten werden kann (sogenanntes Rückkehrrecht).